

Bundesgerichtshof
II. Zivilsenat
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Aktenzeichen	**Durchwahl**	**Ihr Zeichen**	**Karlsruhe, 16.05.2018**
II ZB 6/18 (bei Antwort bitte angeben)	☎ (07 21) 1 59 - 1106	LG Kiel - 1 S 216/17	

Kurzmitteilung

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren

Stosch

gegen

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

erhalten Sie anliegend den Beschluss vom 7. Mai 2018 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Stoll, Justizamtsinspektorin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Hausanschrift:	Internet- und E-Mail-Adresse:	Telefon (Zentrale):	Telefax:
Herrenstr. 45a 76133 Karlsruhe	poststelle@bgh.bund.de www.bundesgerichtshof.de	(07 21) 1 59 - 0	(07 21) 1 59 – 25 12

Ausfertigung



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 6/18

vom

7. Mai 2018

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, Pinneberg,

Kläger und Rechtsbeschwerdeführer,

gegen

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., vertreten durch den Präsidenten Wolfgang Heins, Böhnhusener Weg 6, Flintbeck,

Beklagter und Rechtsbeschwerdegegner,

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 2018 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Drescher und die Richter Wöstmann, Born, Dr. Bernau und V. Sander

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss der 1. Zivilkammer des Landgerichts Kiel vom 28. November 2017 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil die Rechtsbeschwerde nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof als Beschwerdegericht eingelegt worden ist (§ 575 Abs. 1 ZPO).

Darüber hinaus ist sie unzulässig, weil die Rechtsbeschwerde nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 78 Abs. 1 ZPO).

Beschwerdewert: 1.000,00 €

Drescher | Wöstmann | Born

Bernau | V. Sander

Ausgefertigt:



Stoll

Stoll, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 6/18

vom

7. Mai 2018

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, Pinneberg,

Kläger und Rechtsbeschwerdeführer,

gegen

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., vertreten durch den Präsidenten Wolfgang Heins, Böhnhusener Weg 6, Flintbeck,

Beklagter und Rechtsbeschwerdegegner,

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 2018 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Drescher und die Richter Wöstmann, Born, Dr. Bernau und V. Sander

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss der 1. Zivilkammer des Landgerichts Kiel vom 28. November 2017 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil die Rechtsbeschwerde nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof als Beschwerdegericht eingelegt worden ist (§ 575 Abs. 1 ZPO).

Darüber hinaus ist sie unzulässig, weil die Rechtsbeschwerde nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 78 Abs. 1 ZPO).

Beschwerdewert: 1.000,00 €

Drescher Wöstmann Born

Bernau V. Sander

Absender:

Bundesgerichtshof
76125 Karlsruhe

Aktenzeichen

II ZB 6/18 B. v. 7. Mai 2018

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

AVR 16 PZA (04.07)

Deutsche Post

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
17.05.18

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen